

Wasserversorgung Wangen

Schutzzonenreglement

für die

Grundwasserfassung Gätzibach

Oeffentliche Auflage vom:

27. Mai - 27. Juni 1994

Vom Gemeinderat erlassen am:

10. Juli 1997 (GRB 97/321)

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am:

Genehmigt mit RRB Nr. 1570 vom 9.9.1997

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:

W. G. G.

Der Staatsschreiber:

J. A. A.



Inhaltsübersicht:

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1, Begriffe	3
Art. 2, Rechtliche Grundlagen	3
Art. 3, Hydrogeologische Grundlagen, Geltungsbereich	4
Art. 4, Informationspflicht	4
II. Nutzungsbeschränkungen	
Art. 5, Weitere Schutzzone S III	5
1. Bauten und Anlagen	5
2. Land- und forstwirtschaftliche Nutzung	6
3. Deponien, Materialablagerungen, Materialentnahmen etc.	7
Art. 6, Engere Schutzzone S II	7
1. Landwirtschaftliche Nutzung	7
2. Bauten und Anlagen	8
Art. 7, Fassungsbereich S I	8
Art. 8, Schutz des Fassungsgebietes	9
III. Spezielle Bestimmungen	
Art. 9, Massnahmen zur Beseitigung von Konflikten, Kontrollen etc.	9
1. Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen	9
2. Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Stoffen	9
3. Scheune in der Nähe der Fassung	10
Art. 10, Ausnahmefälle, Auslegung etc.	10
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 11, Inkrafttreten	10
Art. 12, Vollzug und Ueberwachung	10
Art. 13, Strafbestimmungen	11

DER GEMEINDERAT WANGEN

Gestützt auf § 24 der kantonalen Vollzugsverordnung zum
Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer
und
auf Antrag der Wasserversorgung Wangen

beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

¹ Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

² Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|-------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - engere Schutzzone | Zone S II |
| - weitere Schutzzone | Zone S III. |

³ Die einzelnen Zonen haben folgende Aufgaben:

a) Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung.

b) Mit der engeren Schutzzone soll die Grundwasserfassung vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

c) Die weitere Schutzzone ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; es geht um Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr.

Art. 2 Rechtliche Grundlagen

¹ Diesem Reglement liegen namentlich folgende Erlasse des Bundes und des Kantons zugrunde:

a) Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.1.1991 (Gewässerschutzgesetz) Art. 20.

b) Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Oktober 1973.

c) Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

d) Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986.

² Massgebend ist ausserdem die Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzzonen, herausgegeben vom Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

³ Vorbehalten bleiben Abänderungen dieser übergeordneten Erlasse. Der Gemeinderat passt dieses Reglement solchen Änderungen nötigenfalls an; die Wasserversorgung Wangen stellt die erforderlichen Anträge.

Art. 3

Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

¹ Grundlage für die Schutzzone bilden folgende hydrogeologischen Berichte (GWF Gätzibach): Berichte 4861 vom Mai 1989 (Pumpversuch Januar 1989 inkl. 6 Beilagen) und 4861/2 vom August 1989 (Zusatzuntersuchungen 1989 und Schutzzonen inkl. 4 Beilagen), verfasst durch das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG, Zürich.

² Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Masstab 1 : 1000, Bericht 4861/8, erstellt durch das Geotechnische Büro Dr. von Moos AG mit Datum vom Dezember 1989, ergänzt mit Datum vom September 1994 (GWF Gätzibach).

³ Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4

Informationspflicht

¹ Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeindekanzlei und bei der Wasserversorgung Wangen jederzeit eingesehen werden.

² Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. NUTZUNGSBESCHRAENKUNGEN

Art. 5

Weitere Schutzzone, Zone S III

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Bauten und Anlagen

- a) Das Erstellen von Bauten und Anlagen bedarf der Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.
- b) Neue gewerbliche und industrielle Betriebe, die wassergefährdende Stoffe erzeugen, verwenden, umschlagen, befördern oder lagern, sind nicht erlaubt.
- c) Beim Erstellen neuer und Erweitern bestehender Bauten, die gemäss Bauordnung zulässig sind, ist die Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 streng zu beachten. Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.
- d) Wo für das Beheizen der Bauten nicht auf Elektrizität, Gas, Holz oder sog. Alternativenenergie (gegenüber dem Erdöl) ausgewichen werden kann, sind nur freistehende Lagerbehälter bis zu einem Gesamtvolumen von 30 m³ je Schutzbauwerk erlaubt, sofern sie nur Heiz- und Dieselöl zur Energieversorgung des Gebäudes oder Betriebes des Inhabers für höchstens zwei Jahre enthalten sowie die dazugehörigen freistehenden Rohrleitungen und Abfüllstellen. Abfüllstellen, Umschlagplätze und dergleichen sind so zu gestalten, dass Flüssigkeitsverluste leicht erkannt und auslaufende Flüssigkeiten zurückgehalten werden.
- e) Strassen sind nur mit Schutzmassnahmen gemäss einschlägigen Richtlinien des Eidg. Departementes des Innern betreffend Gewässerschutzmassnahmen beim Strassenbau erlaubt. Landwirtschaftliche Flurwege und Forststrassen sind gestattet.
- f) Parkplätze mit Wasseranschluss sind nur mit dichten Belägen, Randbordüren und einem Anschluss an die öffentliche Kanalisation erlaubt.
- g) Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglements.
- h) Neue Meteorwasserleitungen sind vor Inbetriebnahme auf deren Dichtigkeit (gemäss SIA Norm 190) zu überprüfen. Wo Strassen- oder Meteorwasser an Mischwasserkanalisationen angeschlossen werden, ist zu gewährleisten, dass die

Dichtigkeit sowie die Kontrollierbarkeit des Mischwassersystems erhalten bleiben.

i) Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden. Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

j) Bestehende Jauchegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle fünf Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1.5 facher Brtriebsdruck). Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

k) Anlagen, die dem Grundwasser Wärme entziehen, sind nicht gestattet. Die Gewinnung von Bodenwärme mittels Erdkollektoren unter Verwendung von wassergefährdenden Flüssigkeiten ist erlaubt, wenn nur Wärmeträger und Kältemittel verwendet werden, die vom Bundesamt für Umweltschutz zugelassen sind. Es müssen Massnahmen ergriffen werden, um Flüssigkeitsverluste leicht zu erkennen und auslaufende Flüssigkeiten zurückzuhalten.

l) Die Erstellung von Injektionen oder Dichtungswänden ist untersagt. Ramm- oder Bohrpfähle bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Die Anzahl der Pfähle ist auf ein Minimum zu beschränken.

verboten!
GSchV

m) Die Verwendung von Herbiziden an Strassen, Wegen und Zufahrten ist verboten.

2. Bezüglich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in der Zone S III gelten folgende Beschränkungen bzw. Verbote:

a) Lanzendüngung

b) Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln und ähnlichen Agrikultur- und Forstchemikalien, die nicht der Kontrolle nach Landwirtschaftsgesetz unterstellt sind bzw. den Weisungen des Bundesamtes für Forstwesen nicht voll entsprechen.

c) Die Anwendung von Klärschlamm.

d) Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigtem Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.

e) Jaucheteiche.

f) Mistzwischenlagerung auf dem Feld.

g) Beseitigung von Jauche und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse. Gülle darf nicht auf gefrorenen oder schneebedeckten Boden ausgebracht

werden. Sie darf nicht in die bestehenden Bäche abfliessen können. Vom 15.11. bis 15.3. ist das Ausbringen von Jauche untersagt.

h) Die Verwendung von Herbiziden im Wald, an Strassen und Wegen und Zufahrten.

3. Für Deponien, Ablagerungen, Materialentnahmen etc. gilt:

a) Das Anlegen von Kies-, Sand- oder Lehmgruben ist verboten.

b) Auffüllungen sind nur mit sauberem Aushub- und Abraummateriel zulässig. Sie bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

Art. 6

Engere Schutzzone, Zone S II

Zusätzlich zu den für die Zone S III (Art. 5) aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone S II folgende Nutzungsbeschränkungen:

1. Landwirtschaftliche Nutzung

a) Graswirtschaft, Weidegang, Ackerbau und Waldwirtschaft sind erlaubt; für die Düngung kann Jauche, Mist und Handelsdünger verwendet werden, doch sind dabei folgende Einschränkungen zu beachten:

- Der Boden darf während des Ausbringens weder wassergesättigt, mit Schnee bedeckt, noch gefroren sein. Deshalb ist das Ausbringen bei oder kurz nach starken Regenfällen sowie während oder kurz nach der Schneeschmelze zu unterlassen.

- Brachliegende Aecker, d.h. Aecker ohne Gründecke, dürfen nicht gedüngt werden, wenn nicht unmittelbar danach Kulturen heranwachsen.

b) Für Flüssigdünger wie Jauche gilt zudem:

- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.

- Pro Gabe sollen nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind 2 oder 3 Gaben zulässig. Diese sind gleichmässig zu verteilen.

- Verschlauchungen für Jauche sind nicht gestattet. Ansammlungen von Jauche in Geländevertiefungen sind zu vermeiden.

c) Für Mist gilt zudem:

- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden (2 bis 3 Gaben sind jährlich zulässig).

d) Für die Anwendung von chemischen Pflanzenschutzmitteln sind die laufenden Empfehlungen der landwirtschaftlichen Forschungsanstalt FAL/IUL zu beachten (Forschungsanstalt für Agrarökologie und Landbau in 3097 Liebefeld).

e) Das Zubereiten von Brühen, von Pflanzenschutzmitteln sowie die Beseitigung von Brüheresten, Vernichtung von Packungen und Reinigung von Geräten ist nicht erlaubt.

f) Obst- und Gemüsebau sowie vergleichbare landwirtschaftliche Intensivkulturen und Kleingärten sowie Container-Pflanzschulen und ähnliche sind nicht zugelassen.

g) Verboten ist das Bewässern mit Oberflächenwasser sowie das Erstellen von Jauchegruben, Miststöcken, Rauhfuttersilos und dergleichen.

h) Die Feldsträsschen dürfen nur für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr und Belange der Wasserversorgung benützt werden.

i) Das Lagern von Treibstoffen und Schmiermitteln ist verboten.

2. Bauten und Anlagen

a) Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten mit Schmutzwasseranfall ist verboten.

b) Wärmepumpensysteme, welche dem Boden Wärme entziehen, sind nicht zulässig.

Art. 7

Fassungsbereich, Zone S I

¹ In der Zone S I ist jede werksfremde Nutzung unzulässig. Jede Verunreinigung ist fernzuhalten.

² Die Zone S I, soweit sie nicht mit Anlagen zur Wassergewinnung überbaut ist, ist mit einer geschlossenen Grasdecke zu versehen. Erlaubt ist auch Buschwerk mit wenig tiefgreifenden Wurzeln.

³ Die Anwendung von Dünger und Agrikultur- oder Forstchemikalien ist verboten.

⁴ Die eine Fläche von 950 m² um die Fassung Gätzibach betreffende Grundbucheintragung soll bestehen bleiben.

Art. 8
Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. Der in der Nähe der Fassung Gätzibach gelegene Schacht des bestehenden Drainagesystems ist zu sanieren.

III. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 9
Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierungen von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

1. Bestandsaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

- a) Die bestehenden Kanalisationen und Hausanschlüsse sind für die ganzen Schutzzonen zu erheben und in einem Konfliktplan darzustellen.
- b) Nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Güllengruben und Mistplatten auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben. Die Kosten trägt der Eigentümer.

2. Anpassung von Anlagen zur Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten/Stoffen

- a) Bestehende Tankanlagen und Gebindelager sind so abzuändern, dass sie die Anforderungen der entsprechenden Zone gemäss der Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF vom 28. September 1981, Stand am 1. Januar 1993) sowie der Verordnung über die Anlagen für das Lagern und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten (Technische Tankvorschriften, TTV vom 21. Juni 1990, Stand am 1. Januar 1996~~4~~) erfüllen.
- b) Ist eine Anpassung der Anlage nicht mehr möglich, so ist die betreffende Anlage ausser Betrieb zu setzen.
- c) Die Anpassung bzw. Ausserbetriebsetzung von Gebindelagern hat innert Jahresfrist nach Inkraftsetzung der Schutzzonenbestimmungen zu erfolgen. Tankanlagen sind bei der nächst fälligen Revision, spätestens aber 3 Jahre nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen, anzupassen oder ausser Betrieb zu setzen.

d) Jedes Aendern oder Anpassen von Anlagen bedarf einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

3. Eine Nutzung der in der Nähe der Fassung Gätzibach gelegenen Scheune als Viehstall ist auf Dauer nicht gestattet.

Art. 10

Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

¹ In begründeten Ausnahmefällen kann das Amt für Umweltschutz im Einvernehmen mit der Wasserversorgung Wangen Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement bewilligen.

² Zur Beurteilung von speziellen Nutzungsarten und Schutzmassnahmen, die im vorliegenden Reglement nicht umschrieben sind, ist die vom Bundesamt für Umweltschutz erlassene Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen und Gewässerschutzarealen als Richtlinie beizuziehen und sinngemäss anzuwenden.

³ Allfällige weitere Einschränkungen sind durch Aenderung des Reglementes oder in einem separaten Verfahren zu erlassen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Inkrafttreten

Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12

Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen liegt bei der Wasserversorgung.

Art. 13
Strafbestimmungen

¹ Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der kantonalen Vollzugsverordnung vom 24. Oktober 1973 bestraft.

² Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

15.4.1994 / rev. gestützt auf RRB Nr. 282 vom 18. Februar 1997 / rev. gestützt auf das Schreiben des Amtes für Umweltschutz vom 29. April 1997

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten. Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt.

Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb der Zone S1 und S2 zu stationieren. Ausnahmen sind nur nach Absprache mit dem Amt für Umweltschutz zugelassen.
 - Die Baumaschinen sind Abends und Wochenends abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken, sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb der Zone S1 und S2 erfolgen.
 - Oelfässer, Kannen usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zone S1 und S2 in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
 - Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
 - Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
 - Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren, sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
 - Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S1 und S2 unzulässig.
 - Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der ganzen Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
 - Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 041/ 819 20 35) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.
 - Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktion und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S I, S II, S III)

von Grund- und Quellwasserfassungen verboten ist

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 95/96

Feldbau

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid, Nematizid	Rübenbau	TEMIK 10 G	Sandoz, Rhone-Poulenc	10%	2
Anilazin	Fungizid	Gerste, Weizen	DYRENE SC 480	Bayer	38,40%	5 S
Clethodim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben	SELECT	Bayer	25%	5
Cycloxydim	Herbizid	Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Soja, Tabak, Raps	FOCUS ULTRA	Leu + Gygax	10,90%	4
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Raps, Tabak	DEVRIOL PLUS	Siegfried	32%N + 10%M	frei
Triclopyr	Herbizid	Wiesen, Weiden	GARLON 3 A	Maag	44.40%	3

Spezialkulturen

Wirkstoff	Einsatzbereich	Kulturen	Mittel	Firma	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Chlorothalonil + Anilazin	Fungizid	Zierpflanzen	FUSATOX-WP ROYAL	Schweizer	28%C + 18%A	5 S
Cycloxydim	Herbizid	Obst-, Gemüse-, Weinbau, Zierpflanzen	FOCUS ULTRA	Leu + Gygax	10,9%	4
Cyromazin	Insektizid	Zierpflanzen, Champignon, Gemüsebau	TRIGARD 15 WP	Ciba	15%	5 S
Dazomet (DMTT)	Fungizid, Nematizid Saatbeizmittel, Her- bizid	Gemüsebau, Erdbeeren	BASAMID-GRANULAT	Maag, Sandoz	98%	3
			DAZOMET	Plüss-Stauflier	98%	3
			DAZOMET LG	Leu + Gygax	98%	3
Furalaxyl	Desinfektionsmittel	Zierpflanzen	FONGARID	Ciba	25%	5 S
Kaliumphosphit	Fungizid	Reben	KALFO	Andermatt	56%	frei
Napropamid + Metazachlor	Herbizid	Gemüsebau, Erdbeeren	DEVRIOL PLUS	Siegfried	32% N + 10% M	frei
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS	Maag	7.50%	3
Oxamyl	Insektizid, Nematizid	Zierpflanzen	ARAFOS G	Maag	10.00%	3